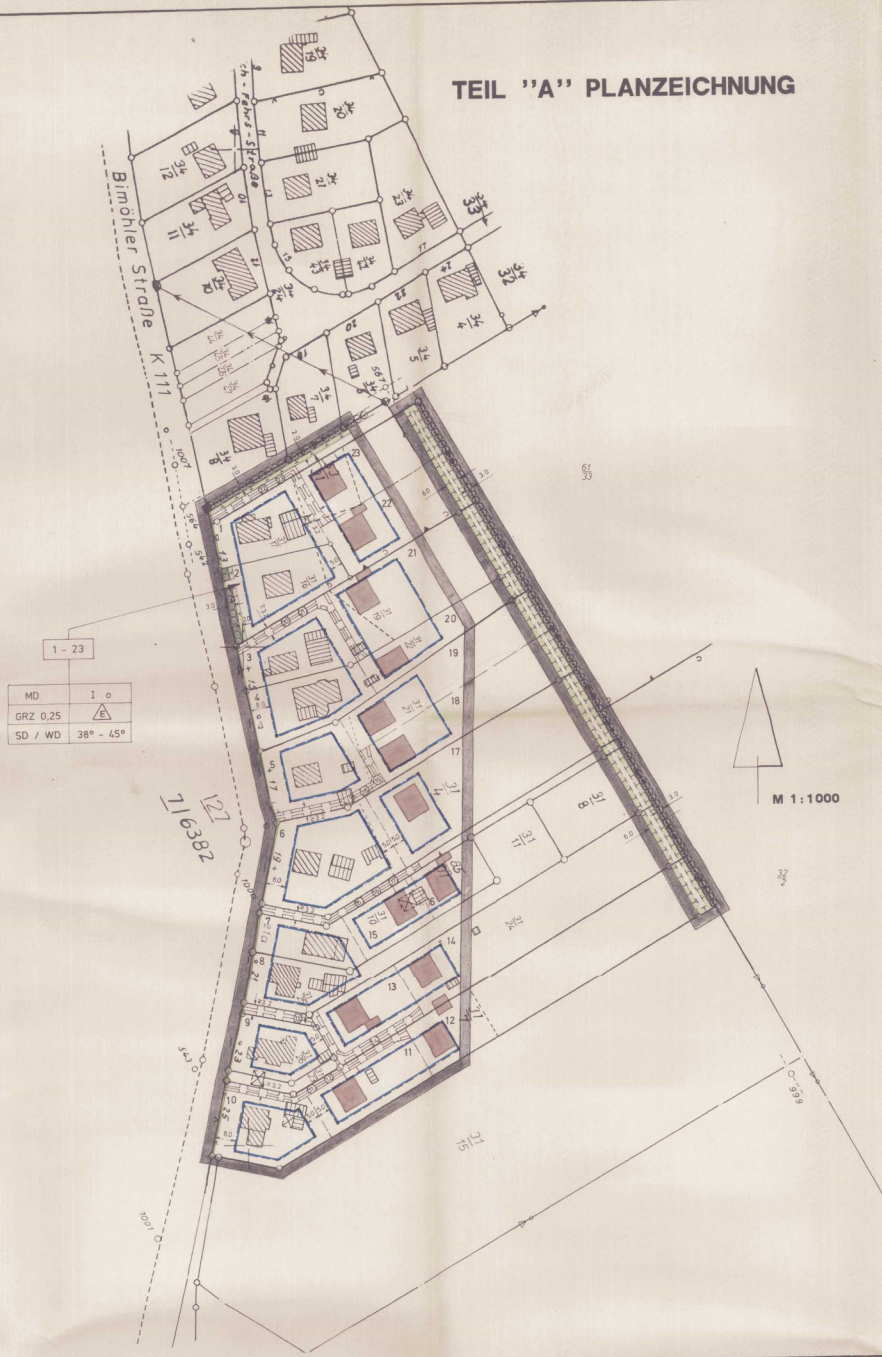


SATZUNG  
DER GEMEINDE  
**GROSSENASPE**  
KREIS SEGEBERG  
ÜBER DEN  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 6**  
FÜR DAS GEBIET

"Der rückwärtige Bereich im Südosten der Bimöhler Straße"

**TEIL "A" PLANZEICHNUNG**



MD	I o
GRZ 0,25	$\Delta$
SD / WD	38° - 45°

M 1:1000

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 32 der Landesbauordnung (LBO) vom 11. Juli 1994 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.10.96 Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und § 92 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segesberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 für das Gebiet "Der rückwärtige Bereich im Südosten der Bimöhler Straße" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

- Verfahrensmerkmale:**
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.04.96 a. d. d. 03.95. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 27.04.96 bis zum 08.05.96 durch Abdruck in der                      im amtlichen Bekanntmachungsblatt am                      erfolgt.
  - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 20.05.96 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom                      ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
  - Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.04.96 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkmalen Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
  - Die Gemeindevertretung hat am 12.06.96 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
  - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.06.96 bis zum 22.07.96 während der Dienststunden / tagelanger Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am                      in der Zeit vom 22.06.96 bis zum 26.07.96 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
  - Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 07.10.96 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
  - Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am                      in der Zeit vom                      bis zum                      durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 (V.m. § 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB) durchgeführt.
  - Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26.09.96 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.10.96 gebilligt.
- Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE GROSSENASPE DEN 11.04.1997  
  
                      
BÜRGERMEISTER

9. Der katastermäßige Bestand am 22. NOV. 1995 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
KATASTERAMT BAD-SEGEBERG DEN 21.09.1997  
  
                      
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segesberg hat am 14.7.1997 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, die geltend gemachten Rechtsverhältnisse bebaut werden sind.

GEMEINDE GROSSENASPE DEN 11.08.1997  
  
                      
BÜRGERMEISTER

11. Die B-Plan-Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.  
GEMEINDE GROSSENASPE DEN 11.08.1997  
  
                      
BÜRGERMEISTER

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während und über den Inhalt der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt der Auskünfte zu erhalten ist, sind am                      bis zum 27.09.1997 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 44 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsmöglichkeiten (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 26.09.1997 in Kraft getreten.

GEMEINDE GROSSENASPE DEN 26.09.1997  
  
                      
BÜRGERMEISTER  
AMTSVORSTEHER

PLANVERFASSTER: KREIS SEGEBERG, KREISAUSSCHUSS, PLANUNGSAMT



ÜBERSICHTSPLAN M 1:25 000

**ZEICHENERKLÄRUNG :**

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).  
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990, (PlanZV 90), (BGBl. I 1991 S. 58).

**FESTSETZUNGEN:**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6
- Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
- MD Dorfgebiete, § 9 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB, § 16 (2) und §§ 17 bis 21 BauNVO
- GRZ Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 16 (4) BauNVO
- Bauweise: § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
- o Offene Bauweise, § 22 (2) BauNVO
- $\Delta$  nur Einzelhäuser zulässig, § 22 (2) BauNVO
- Baugrenze, § 23 (3) BauNVO
- Baugestaltung, § 9 (4) BauGB LV, mit § 92 LBO
- Verbindliche Dachform, Dachneigung: Satteldach bzw. Walmdach möglich, Dachneigung,
- SD / WD Dachneigung,
- Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 9 (1) 20 BauGB
- Mit Geh- = G, Fahr- = F und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen, I mit Angabe der Nutzungsberechtigten/Begünstigten, § 9 (1) 21 BauGB

**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME:**

- Knick vorhanden mit 2 m breitem Knickschutzstreifen von jeglicher Bebauung freizuhalten, § 15a LfNSch LV m, § 9 (1) 20 BauGB

**DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**

- katasteramtliche Flurgrenze mit Grenzmaß
- künftig fortfallende Flurgrenze
- katasteramtliche Flurstücksnummer
- in Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
- 1, 2, 3, durchlaufende Nummerierung der Baugrundstücke
- Bereich der baulichen Festsetzungen
- Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
- Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage
- künftig fortfallende bauliche Anlage
- 0,0 Maßlinien mit Maßangaben

**TEIL "B" TEXT:**

- Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB
- Pro Einzelhaus sind max. 2 Wohnungen zulässig, § 9 (1) 6 BauGB
  - Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 BauGB darf weder baulich noch gärtnerisch genutzt werden. Diese Fläche ist der natürlichen Selbstentwicklung zu überlassen.
  - Je angefangener 300 qm Grundstücksfläche ist ein standortgerechter, großkröniger Laubbaum mit einem Stammumfang von mind. 16 cm gemessen in 1 m Höhe über Oberkante Terrain- oder ein Obstbaum (Halbstamm oder Hochstamm) zu pflanzen und dauernd zu erhalten, § 9 (1) 25a BauGB